

II-6919 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 531 15/0
 DVR: 0000019

z1. 353.110/92-I/6/92

28. Juli 1992

3038 IAB

An den
 Präsidenten des Nationalrats
 Dr. Heinz FISCHER

1992 -07- 28
 zu 3036 IJ

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Grandits, Petrovic, Stoisits und FreundInnen haben am 26. Mai 1992 unter der Nr. 3036/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ausstrahlung von Programmen des Bayrischen Rundfunks von österreichischem Staatsgebiet gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Aufgrund welcher Vereinbarungen zwischenstaatlicher Art darf der Bayrische Rundfunk Programme vom österreichischen Staatsgebiet abstrahlen?
- 2. Wenn derartige Vereinbarungen existieren, verstößen diese nicht gegen das Rundfunkgesetz 1974, welches ausschließlich dem ORF erlaubt, auf österreichischem Staatsgebiet Programme auszustrahlen?
- 3. Inwieweit geht die derzeitige Praxis konform mit dem Gleichheitsgrundsatz der österreichischen Bundesverfassung (Ausländer dürfen von österreichischem Gebiet senden, Österreicher aber nicht)?
- 4. Wie stehen sie prinzipiell zur von den Grünen unterstützten Forderung der österreichischen Minderheiten, im Burgenland ein multikulturelles Ganztagesradioprogramm (kroatisch, ungarisch, deutsch, ev. slowakisch) und in Kärnten ein entsprechendes Modell (slowenisch, deutsch, italienisch) einzurichten?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Diese Frage betrifft Angelegenheiten, die nicht in meinen Wirkungsbereich fallen. Ich habe aber den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr um eine Stellungnahme ersucht. Diese lautet wie folgt:

"Die Planungen für UKW-Rundfunksender werden entsprechend den technischen Vorgaben der 'Schlußakte der regionalen Verwaltungskonferenz für die Planung des UKW-Tonrundfunks, Genf 1984' vorgenommen. Da bei der Planungskonferenz für den Standort Untersberg Deutschland zustehende Frequenzen zugewiesen wurden, können auch keine Österreich zustehenden Frequenzen blockiert werden.

Auch durch die Programmzubringung (Ballempfang) werden keine Frequenzen blockiert, weil für den Ballempfang nur Frequenzen deutscher Hochleistungssender verwendet werden können und die Frequenzen dieser Sender im Raum Salzburg daher nicht nutzbar sind. Darüber hinaus sind Ballempfangsfrequenzen nicht geschützt, weil für Zwecke der Programmzubringung andere Nachrichtenwege (Leitungen, Richtfunk) eingesetzt werden können.

Die in der Anfrage aufgezeigte Frequenzarithmetik kann so vereinfacht nicht ausgedrückt werden, weil Strahlungscharakteristik, Sendeleistung, Geländegegebenheiten sowie Frequenzabstände bei der Planung eine wesentliche Rolle spielen.

Gemäß Art. 18 § 1 Abs. 2 (Nr. 726) der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radioreglement), Genf 1959 (nunmehr Art. 24 § 1 Abs. 2, Nr. 2021 der Vollzugsordnung für den Funkdienst, Genf 1982), welche den Internationalen Fernmeldevertrag ergänzt und ebenso verbindlich wie der Vertrag ist, wurde am 28. November/12. Dezember 1961 zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für

- 3 -

Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, als oberste Fernmeldebehörde in Wien das Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton-)Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Sendeanlagen in Grenzbieten geschlossen.

Aufgrund dieses Abkommens wurden dem Bayerischen Rundfunk bescheidmäßigt die erforderlichen Bewilligungen zum Errichten und Betreiben von Umsetzersendern am Untersberg erteilt, um den Empfang der für die Allgemeinheit bestimmten Programme und Sendungen des Bayerischen Rundfunks in einzelnen im Grenzgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten zu ermöglichen oder zu verbessern.

Die Bewilligungen wurden unter Kriterien erteilt, welche die intendierte Versorgung des bundesdeutschen Hoheitsgebietes ermöglichen, gleichzeitig jedoch die technisch nicht auszuschließende Überstrahlung österreichischen Hoheitsgebietes auf ein Minimum reduzieren.

Die vom Bayerischen Rundfunk am Standort Untersberg verwendeten Frequenzen sind international koordiniert. Überdies berücksichtigt die Standortwahl insbesondere österreichische Interessen, weil durch die in Richtung Deutschland intendierte Abstrahlung die Wiederholbarkeit eben dieser Frequenzen in Österreich in kürzerer Entfernung zur Grenze gegeben ist, als wenn das deutsche Hoheitsgebiet von einem in nur geringer Entfernung von der österreichischen Staatsgrenze entfernten Standort aus mit Abstrahlung auch in Richtung Österreich versorgt werden müßte."

Zu Frage 2:

Die genannte Vereinbarung wurde aufgrund der zitierten Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst, also eines auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrags (vgl. den Beschuß des Nationalrat BGBI. Nr. 593/1989), abgeschlossen. So gesehen

- 4 -

stellt sich aber die Frage nicht, ob diese Vereinbarung gegen das Rundfunkgesetz verstößt, weil ihre gesetzliche Grundlage nicht das Rundfunkgesetz, sondern die genannten Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Rundfunkdienst sind. Unbeschadet dessen weise ich darauf hin, daß der intendierte Versorgungsbereich des Rundfunksenders am Untersberg auf deutschem Hoheitsgebiet liegt, sodaß es fraglich ist, inwieweit überhaupt ein vom Rundfunkgesetz erfaßter Sachverhalt vorliegt.

Zu Frage 3:

Auch die Frage, ob die derzeitige Praxis mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei, kann sich nicht stellen, weil dieses Grundrecht nur den österreichischen Staatsbürgern zukommt (vgl. Art. 7 Abs. 1 B-VG: "Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich.", Art. 2 StGG: "Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich." oder Art. 66 Abs. 1 und 2 und Art. 67 des Staatsvertrags von Saint Germain) und daher im Verhältnis zwischen Inländern und Ausländern nicht gilt. Im übrigen weise ich auf den letzten Satz meiner Stellungnahme zu Frage 2 und darauf hin, daß es Österreichern nicht untersagt ist, sich an der Herstellung oder Ausstrahlung von an das Ausland gerichteten Rundfunkprogrammen zu beteiligen.

Zu Frage 4:

Prinzipiell stehe ich allen Formen positiv gegenüber, die dazu dienen, die Ausdrucks- und Kommunikationsmöglichkeiten der österreichischen Minderheiten zu verbessern. Dazu zähle ich insbesondere auch den audio-visuellen Bereich. Es wird allerdings zu überlegen sein, inwiefern ein Ganztagesradio die geeignete Form dafür ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer zukünftigen Regelung im Privatradiobereich und der dazu notwendigen Verfügbarkeit von regionalen Frequenzen. Ebenso stellt sich auch die Frage der Finanzierung.

